

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Association des chimistes cantonaux de Suisse

Associazione del chimici cantonali svizzeri

## **Hinweise zum Gebrauch der amtlichen Exportzertifikate für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**

### **1. Einleitung**

Das Komitee des CODEX über Inspektionssysteme und Zertifizierung von Lebensmittelimporten und -exporten (CCFICS) hat eine Richtlinie erlassen über die Erstellung und Abgabe von amtlichen Zertifikaten. Die Formulare der Exportzertifikate, die vom Verband der Kantonschemiker erstellt worden sind, entsprechen diesen Richtlinien und sind vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt worden. Die Zertifikate sollen den Kontrollbehörden des Bestimmungslandes genügend zuverlässige Elemente geben, dass sie Vertrauen in das Produkt haben und es für den Verkauf freigeben können. Die Zertifikate ersetzen weder spezifische Gesundheitszeugnisse, die durch den tierärztlichen Dienst für bestimmte Produkte tierischer Ursprungs ausgestellt werden müssen noch phytosanitarische Zeugnisse der Pflanzenschutzdienste noch die Zertifikate für Traubensaft, Sauser und Wein, die durch das Bundesamt für Landwirtschaft ausgestellt werden. Die Exportzertifikate ersetzen aber alle anderen Bestätigungen und Zertifikate, die für verschiedene Länder ausgestellt werden mussten. Exportzertifikate sollen nur ausgestellt werden, wenn die Kontrollbehörde des Bestimmungslandes diese verlangen. Sie werden auf Gesuch der Exportfirma hin durch die Kantonalen Laboratorien ausgestellt.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 12 der VEDALG ist die kantonale Lebensmittelkontrolle zuständig, auf Gesuch, Bescheinigungen für zur Ausfuhr bestimmter Lebensmittel auszustellen. Die Zuständigkeit erstreckt sich, ohne gegenteilige Bestimmungen, auf alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

### **3. Inhalt der Zertifikate**

Das Formular ist in 3 Teile eingeteilt:

- Der erste Teil "Bestätigung der Exportfirma". Der Teil wird durch die Exportfirma ausgefüllt. Sie bestätigt die Aussagen in ihrer eigenen Verantwortung. Die Firma steht dafür gerade, dass die Beschreibung der Produkte auch zutrifft. Der Teil wird von der zuständigen Person bei der Exportfirma unterzeichnet.
- Der zweite Teil "Laborbericht". Dieser Teil ist freiwillig und kann weggelassen werden, wenn er nicht gebraucht wird. Er kann Analysendaten von privaten Laboratorien, den firmeneigenen Laboratorien oder auch Daten des Kantonalen Labors enthalten. Das

Labor übernimmt die Verantwortung für Analysenergebnisse. Die verantwortliche Person des Labors unterzeichnet diesen Teil.

- Der dritte Teil "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane". Für die Bestätigung ist das Kantonale Laboratorium des Sitzkantons verantwortlich. Der Kantonschemiker oder sein Stellvertreter unterzeichnen das Dokument.

Es gibt Formulare mit oder ohne Teil Laborbericht.

#### **4. Vorgehen**

- a) Die Exportfirma beschafft sich ein Formular des zutreffenden Exportzertifikates beim zuständigen Kantonalen Laboratorium oder auf der Webseite des BAG. Es ist in WORD-Form oder in gedruckter Form erhältlich, und zwar in der Version mit oder ohne Laborbericht. Die Formulare existieren auf deutsch, französisch, italienisch, englisch und spanisch. Sein allgemeines Format darf auf keinen Fall verändert werden und es umfasst nur eine Seite. Das Zertifikat kann allenfalls mit Beilagen ergänzt werden.
- b) Die Exportfirma füllt den Teil 1 aus. Die Texte unter dem Titel "Der Unterzeichnende bestätigt, dass" können weggelassen werden, wenn sie nicht zutreffen oder nicht gewünscht sind. Andere Formulierungen können an diesem Ort eingebracht werden, müssen aber vorausgängig vom zuständigen Kantonalen Laboratorium genehmigt worden sein.
- c) Bei Bedarf füllt die Exportfirma auch den Teil "Laborbericht" aus oder lässt diesen ausfüllen. Es liegt an der Exportfirma, die analytischen Anforderungen des Bestimmungslandes zu erfüllen. Ein Analysenbericht kann als Beilage diesen Teil ergänzen.
- d) Die Exportfirma schickt das ausgefüllte Formular mit den allfälligen Beilagen dem Kantonalen Laboratorium, welches den für ihn bestimmten Teil ausfüllt. Das Kantonale Laboratorium schickt das unterzeichnete Exportzertifikat der Exportfirma zurück. Das Kantonale Laboratorium kann die Bescheinigung davon abhängig machen, dass ihm die Exportfirma die massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Bestimmungslandes für die betreffenden Waren vorlegt (Art. 12, Abs. 2 VEDALG).
- e) In gewissen Fällen muss das von allen Beteiligten unterschriebene Zertifikat noch beglaubigt werden. Dies geschieht entweder durch die Staatskanzlei oder ausnahmsweise durch das Bundesamt für Gesundheit und zwar auf Verlangen der Exportfirma.

#### **5. Hinweise**

- Nicht ausgefüllte Rubriken müssen durchgestrichen werden.
- Nicht zulässig sind: das Auswischen, Streichen oder Überstreichen von einem Wort oder von einem Satz.
- Unten rechts auf dem Zertifikat muss die Anzahl Seiten angegeben werden. Darin eingeschlossen allfällige Beilagen.
- Eine Kopie des Zertifikates muss vom Kantonalen Laboratorium während drei Jahren aufbewahrt werden. Es können Kopien der amtlichen Zertifikate erstellt werden. Sie müssen als DUPLIKATA oder KOPIE bezeichnet werden.

- Jedes Zertifikat muss mit einer einmaligen Nummer identifiziert werden nach dem Muster XXyyzzzz, wobei XX die Initialen des Kantons bedeuten, yy die beiden letzten Zahlen des laufenden Jahres und zzzz die Ordnungsnummer des Zertifikates (z.B. TG020128). Das Kantonale Laboratorium erstellt ein Register der Zertifikate.
- Gilt ein Exportzertifikat für mehrere Produkte, wird die Liste der Produkte dem Zertifikat beigelegt und im Teil Bestätigung der Exportfirma unter "Beschreibung der Produkte", die Liste und die Beilage erwähnt.
- Spezialzertifikate (z.B. für hallal oder kosher Produkte) müssen von den zuständigen Behörden ausgestellt werden. Die entsprechenden Dokumente können als Beilagen zugefügt werden und sind im Teil "Bestätigung der Exportfirma" zu erwähnen.
- Die Unterschrift des Kantonschemikers oder des Stellvertreters werden erst auf das Zertifikat geschrieben, wenn alle anderen Rubriken ausgefüllt sind.
- Im Teil "Bestätigung der amtlichen Kontrollorgane" wird ein Stempel mit roter Tinte und für die Unterschrift blaue Tinte verwendet.
- Auf Ersuchen der Exportfirma kann das Kantonale Laboratorium den Text der amtlichen Kontrollorgane ändern. Dieser Text muss selbstverständlich der Wahrheit entsprechen und darf nicht über das hinausgehen, was das Kantonale Laboratorium bescheinigen kann. Folgende Beispiele sind möglich:
  1. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass die oben erwähnten Produkte in der Schweiz frei verkäuflich sind und den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.
  2. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass das Fleisch und die Schlachtbedingungen für Tiere unter regelmässige Kontrolle der schweizerischen Behörde stehen.
  3. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass das oben erwähnte Produkt ein AOC-Produkt ist.
  4. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass die oben erwähnten Produkte in der Schweiz frei verkäuflich sind und den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung über Kosmetika entsprechen müssen.
  5. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass die oben erwähnten Produkte für die menschliche Ernährung geeignet sind und dass die Produktionsbedingungen regelmässigen Kontrollen durch die amtlichen Kontrollorgane unterstehen.
  6. Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass die oben erwähnten Produkte in der Schweiz frei als kosmetische Mittel verkäuflich sind.
  7. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass die oben erwähnte Exportfirma unter regelmässiger Kontrolle der schweizerischen Gesundheitsbehörden steht.
  8. Die unterzeichnende Behörde bestätigt, dass die Produktionsanlagen der oben erwähnten Exportfirma den zurzeit geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Schweiz entsprechen und regelmässig kontrolliert werden.

9. Die unterzeichnende Kontrollbehörde bestätigt, dass die oben erwähnten Produkte in der Schweiz auf Bestandteile von kosmetischen Produkten verwendet werden dürfen. Als solche stellen sie nach unserem Wissensstand keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar.

Verabschiedet in Bex am 21. Juni 2002